



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Zu Aufgaben und Arbeitsweise der Gremien für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden

Zu Aufgaben und Arbeitsweise der Gremien für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 001/24
Abschluss der Arbeit: 21.03.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Deutschland	4
2.1.	Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren	4
2.2.	Aufgaben und Befugnisse	5
2.3.	Arbeitsweise und Methodik	6
2.4.	Evaluation und Transparenz	7
3.	Finnland	7
3.1.	„One in, one out“-Regel	8
3.2.	Streichung nicht benötigter Regelungen	8
3.3.	Umsetzung der politischen Zielvorgaben	8
4.	Norwegen	9
4.1.	Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren	9
4.2.	Aufgaben und Befugnisse	9
4.3.	Arbeitsweise und Methodik	10
4.4.	Evaluation und Transparenz	10
5.	Schweden	10
5.1.	Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren	11
5.2.	Aufgaben und Befugnisse	11
5.3.	Arbeitsweise und Methodik	11
5.4.	Transparenz und Evaluation	12
5.5.	Nichtstaatliche Stellen	12

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, einen Sachstand zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der jeweiligen **Kontroll- und Beratungsgremien für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung in Finnland, Norwegen und Schweden** zu erstellen. Die zugrundegelegten Informationen beruhen auf Auskünften der Parlamentsverwaltungen dieser Staaten.

2. Deutschland

Seit seiner Einrichtung im Jahre 2006 berät und unterstützt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) als **unabhängiges Expertengremium** die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat bei **Bürokratieabbau** und **besserer Rechtsetzung**. Er wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK)¹ geschaffen und ist organisatorisch beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) angesiedelt.² Das aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Gremium³ **prüft** bei Gesetzentwürfen insbesondere die darin enthaltene **Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen** für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die **Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft**, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen⁴. Seit dem Jahr 2023 führt der NKR außerdem den sogenannten **Digitalcheck** durch. Dabei wird untersucht, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs geprüft worden sind.⁵ Das politische Ziel einer Regelung ist selbst jedoch nicht Gegenstand der Prüfung durch den NKR⁶, vielmehr geht es allein um die Frage, ob die zur Zielerreichung ausgewählten Mittel möglichst wenig bürokratischen Aufwand und möglichst geringe Kosten erzeugen.

2.1. Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren

Wann und in welcher Weise der NKR zu beteiligen ist, richtet sich nach dem NKRK sowie der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)⁷. Bevor der Entwurf einer **Gesetzesvorlage der Bundesregierung** zum Beschluss vorgelegt wird, d.h. spätestens zu Beginn der

1 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 920), online abrufbar unter: [NKRK - Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates \(gesetze-im-internet.de\)](#).

2 Vgl. § 1 Abs. 1 NKRK

3 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 NKRK.

4 Vgl. § 1 Abs. 3 NKRK.

5 Vgl. § 4 Abs. 3 NKRK.

6 Vgl. § 1 Abs. 4 NKRK.

7 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), Stand: 22. Januar 2020, online abrufbar unter: [Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien - GGO \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](#).

Ressortabstimmung⁸, hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen.⁹ **Regelungsvorlagen des Bundesrates** prüft der NKR, wenn sie ihm vom Bundesrat zugeleitet werden.¹⁰ Er prüft **Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages** auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten.¹¹ Die Reihenfolge der Bearbeitung steht in seinem Ermessen.¹²

Der Nationale Normenkontrollrat gibt seine **Stellungnahmen** zu den Gesetzentwürfen **nicht öffentlich** ab.¹³ Die Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beziehungsweise bei der Zuleitung an den Bundesrat beigelegt.¹⁴ Die NKR-Stellungnahme wird Bestandteil der Drucksachen von Bundestag und Bundesrat und ist ab dem Zeitpunkt von deren Veröffentlichung öffentlich einsehbar. Wichtige Stellungnahmen veröffentlicht der NKR zudem auf seiner Homepage.

2.2. Aufgaben und Befugnisse

Der Prüfung durch den NKR unterliegen zunächst **Entwürfe für neue Bundesgesetze** (bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die **Stammgesetze**) sowie **Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften**; ferner prüft der NKR **Vorarbeiten zu Rechtsakten der Europäischen Union** sowie im Falle der **Umsetzung von EU-Recht** die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; schließlich prüft er auch **bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**.¹⁵

Die **Aufgabe** des NKR besteht im Wesentlichen darin, die oben bei den Ausführungen zu Punkt 2 skizzierte **Prüfung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes** und der **Darstellung der Kosten** durchzuführen.¹⁶ Die Prüfung kann sich darüber hinaus auf die methodengerechte Durchführung und nachvollziehbare Darstellung der folgenden Aspekte erstrecken:

- verständliche Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung,
- Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten,

8 Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 NKRG.

9 Vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 GGO.

10 Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 NKRG.

11 Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 NKRG.

12 Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 4 NKRG.

13 Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 NKRG.

14 Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 NKRG.

15 Vgl. § 4 Abs. 1 NKRG.

16 Vgl. § 1 Abs. 3 NKRG.

- Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung,
- Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung,
- inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden.¹⁷

Des Weiteren kann der NKR auch überprüfen, inwieweit die **Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen** geprüft wurden (Digitalcheck).¹⁸ Er nimmt ferner Stellung zu dem jährlichen **Bericht der Bundesregierung** zur Frage, inwieweit die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind.¹⁹

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der NKR die **Befugnis**,

- die Datenbank zu nutzen, die die Bundesregierung für die bei der Ermittlung der Bürokratiekosten erhaltenen Daten angelegt hat,
- eigene Anhörungen durchzuführen,
- Gutachten in Auftrag zu geben,
- der Bundesregierung Sonderberichte vorzulegen.²⁰

Außerdem kann der NKR **Amtshilfe** von allen Behörden des Bundes und von den Ländern anfordern.²¹

2.3. Arbeitsweise und Methodik

Bei der **Prüfung des Erfüllungsaufwands** nimmt der NKR den **gesamten messbaren Zeitaufwand** und die **Kosten**, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen, in den Blick.²² Zu diesen Kosten gehören auch die **Bürokratiekosten**.²³ Damit sind solche Geldaufwendungen gemeint, die natürlichen oder juristischen Personen **durch Informationspflichten** – also bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln²⁴ – entstehen.²⁵

17 Vgl. § 4 Abs. 2 NKRG.

18 Vgl. § 4 Abs. 3 NKRG.

19 Vgl. § 4 Abs. 5 NKRG.

20 Vgl. § 5 Abs. 1 NKRG.

21 Vgl. § 5 Abs. 2 NKRG.

22 Vgl. § 2 Abs. 1 NKRG.

23 Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 NKRG.

24 Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 NKRG.

25 Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 NKRG.

Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das **Standardkosten-Modell (SKM)** anzuwenden²⁶, wobei die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells zugrunde zu legen sind.²⁷ Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der **Mehrheit der Mitglieder des NKR** und der **Zustimmung der Bundesregierung**.²⁸ Ob es eines solchen Beschlusses bedarf, muss insbesondere dann geprüft werden, wenn ansonsten eine Abweichung von den international anerkannten Regeln zur Anwendung des SKM zu besorgen ist.²⁹

Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Bundesrecht beruhen.³⁰

2.4. Evaluation und Transparenz

Der NKR verfasst für die Bundesregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit³¹, der auch konkrete Empfehlungen enthalten kann.³² Die Berichte veröffentlicht der NKR, ebenso wie seine Stellungnahmen, Gutachten, Positionspapiere und Projektberichte auf seiner Homepage.³³

3. Finnland

Anders als in Deutschland wurde in Finnland **kein gesondertes Gremium** geschaffen, um den Bürokratieabbau und die Verbesserung der Rechtssetzung voranzutreiben. Am 1. Februar 2024 trat jedoch ein **Regierungsprogramm** zur Förderung dieser Ziele in Kraft. Durch dieses Programm wurde die „**One in, one out**“-**Regel** als politische, aber rechtlich nicht bindende Handlungsvorgabe für sämtliche finnischen Ministerien etabliert. Bis zur Einführung des Regierungsprogramms galt sie im Rahmen eines im Jahr 2017 begonnenen Pilotversuchs nur für das finnische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

26 Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 NKRK.

27 Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 NKRK.

28 Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 NKRK:

29 Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 4 NKRK:

30 Vgl. § 2 Abs. 4 NKRK.

31 Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 NKRK.

32 Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 NKRK.

33 Veröffentlichungsseite abrufbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/der-nkr/aufgabe/aufgabe_node.html.

3.1. „One in, one out“-Regel

Diese Regel, die in Deutschland in ähnlicher Weise bereits im Jahr 2014 als Teil der „Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (sog. „**Bürokratiebremse**“)³⁴ eingeführt wurde, besagt, dass **nur insoweit neue Belastungen** geschaffen werden sollen, wie im Gegenzug **bestehende Belastungen außer Kraft** treten. Anders als in Deutschland³⁵ gilt die Regel in Finnland nicht nur für Vorhaben der (Bundes-)Ministerien, die auf den Erlass nationalweit gültiger Gesetze und Verordnungen abzielen, sondern auch für das sogenannte „Gold Plating“, also die Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Um den mit einer Regelung verbundenen **Erfüllungsaufwand** zu ermitteln, werden sowohl wiederkehrende als auch einmalige administrative Lasten einschließlich der Verwaltungsgebühren in den Blick genommen. Dabei werden die Lasten entlang der gesamten Wertschöpfungskette sowie die Auswirkungen von Vorgaben wie beispielsweise automatisierten Standardlohnsätzen oder dem Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist jeweils das bei einem Vorhaben federführende Ministerium verantwortlich.

Keine Anwendung findet der „One in, one out“-Grundsatz in Finnland bei **Regelungsvorhaben**, von denen die **Unternehmen insgesamt profitieren**, obwohl diese Vorhaben administrative Lasten verursachen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn **neue Märkte für den Wettbewerb geöffnet** werden, der **Wettbewerb auf bisherigen Monopolmärkten verschärft** wird, **effektive zentralisierte Lösungen in hochregulierten Märkten** mit bislang wenig Wettbewerb eingebracht werden oder wenn es um **Gesetzgebung zur Krisenbewältigung** geht.

3.2. Streichung nicht benötigter Regelungen

Um regulatorische Vereinfachung weiter voranzutreiben, hat sich die finnische Regierung außerdem das Ziel gesetzt, **300 nicht mehr benötigte Regelungen**, die sowohl für die finnische Bevölkerung als auch für in Finnland ansässige Unternehmen eine Belastung darstellen, **zu streichen**. Verschiedene Stakeholder wie z.B. der **Unternehmerische Beirat** (Advisory Board of Entrepreneurship), der die Interessen privater Unternehmen und Organisationen vertritt, können dabei Vereinfachungsvorschläge unterbreiten. Aufsicht und Koordination über diesen Prozess liegen in der Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Zwei weitere Vorhaben der Regierung, die auf die Verschlinkung kommunaler Vorschriften und die Beseitigung von Hürden für die Digitalisierung gerichtet sind, werden durch das Finanzministerium beaufsichtigt.

3.3. Umsetzung der politischen Zielvorgaben

Für die **tatsächliche Umsetzung** aller vorgenannten Vereinfachungsziele wurde in Finnland **kein gesondertes Gremium** geschaffen. Diese Aufgabe wird vielmehr kooperativ durch **drei Stellen** innerhalb der **bestehenden Organisationsstruktur der Regierung** wahrgenommen. Eine

34 Beschluss des Bundeskabinetts, [Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie](#), vom 11.12.2024, S. 1 f.

35 Beschluss des Bundeskabinetts, Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, vom 11.12.2024, S. 2.

ministerielle Gruppe unter dem Vorsitz des Ministers für Arbeit kontrolliert alle sechs Monate die in der Zwischenzeit erreichten Fortschritte. Die **Steuerungsgruppe**, die aus den Direktoren für Gesetzgebungsangelegenheiten aller Ministerien sowie dem Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem besteht, tagt viermal im Jahr, um die Arbeiten zu koordinieren. Ein **Netzwerk technischer Fachleute** aus sämtlichen Ministerien unter Vorsitz des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit arbeitet gemeinsam daran, die Bürokratielasten aller Gesetzentwürfe der Regierung, die sich auf Unternehmen auswirken können, zu beurteilen. Auf Grundlage dieser Beurteilungen soll im Frühjahr 2025 der erste **jährliche Report zu Bürokratielasten** erscheinen.

4. Norwegen

Die Verringerung bürokratischer Lasten für Unternehmen und die Verbesserung der Rechtssetzung ist in Norwegen Aufgabe des **Norwegischen Rates für bessere Rechtssetzung (Norwegian Better Regulation Council (NBRC, im Norwegischen: Regelrådet))**. Der im Jahr 2016 ins Leben gerufene NBRC ist im **Ressort des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei** angesiedelt, agiert jedoch weisungsunabhängig und **unparteiisch**. Neben dem Vorsitzenden besteht er aus vier regelmäßigen Mitgliedern und einem alternativen Mitglied, das Sekretariat ist mit acht Stellen besetzt. Der NBRC nimmt zu laufenden Gesetzgebungsverfahren Stellung und fokussiert sich dabei auf die voraussichtlichen Kosten und den antizipierten Nutzen einer Regulierung für Unternehmen, insbesondere KMU, mögliche Regelungsalternativen sowie Vereinfachungspotenziale, Nachhaltigkeit und Bürokratielasten.

4.1. Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren

Der NBRC wird im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Gesetzentwürfe, die sich auf den Wirtschaftssektor auswirken können, werden dem NBRC zusammen mit einer regulatorischen Folgenabschätzung zugeleitet. Sodann entscheidet der Rat nach **freiem Ermessen, ob** er eine **Stellungnahme** zu dem jeweiligen Entwurf abgibt und **wie** er diese **inhaltlich ausgestaltet**. Pro Jahr verfasst der NBRC rund 40 solcher Stellungnahmen.

4.2. Aufgaben und Befugnisse

Zu den Aufgaben des NBRC gehören

- die **Überprüfung regulatorischer Folgenabschätzungen** für Gesetzentwürfe,
- das Verfassen **schriftlicher Stellungnahmen**, insbesondere zu den mit einem Gesetzentwurf verbundenen **Verbesserungen** sowie zu den **Bedenken** gegen den Entwurf,
- das **Verfolgen von Entwicklungen** und **Best Practices** (Erfolgsmodellen) in den Bereichen Ordnungspolitik und verbesserte Rechtssetzung sowie
- das **Bereitstellen allgemeiner Leitlinien** zur Förderung besserer Rechtssetzung.

Der NBRC ist weder befugt, ein Veto gegen einen Gesetzentwurf einzulegen, noch den Entwurf unmittelbar zu verändern. Seine **Stellungnahmen** haben lediglich **beratenden Charakter**. Auf Verlangen eines Ministeriums muss der NBRC außerdem **Leitlinien zu unionsrechtlichen Regelungsvorhaben** bereitstellen.

4.3. Arbeitsweise und Methodik

Sämtliche **Gesetzentwürfe**, die sich auf Unternehmen auswirken können, werden dem NBRC durch die **für den Entwurf verantwortliche Stelle** (regelmäßig das federführende Ministerium) **zugeleitet**. Der Rat **überprüft** die **regulatorische Qualität** der Entwürfe und **entscheidet, ob** er eine **Stellungnahme** verfasst. Sodann entwirft er zunächst eine Stellungnahme, in der sowohl der Gesetzentwurf als auch die dazugehörige regulatorische Folgenabschätzung bewertet werden. Nachdem der NBRC die Stellungnahme **angenommen** hat, wird sie der zuständigen Stelle zugeleitet und von dieser unverzüglich auf der Webseite www.regelradet.no **veröffentlicht**.

Gelangt der NBRC zu dem Ergebnis, dass die ihm zugeleiteten Materialien **keine ausreichende Grundlage** für eine Entscheidung darstellen, so beraumt er eine **Beratungssitzung** mit der für den Entwurf verantwortlichen Stelle an. In dieser Sitzung werden gegebenenfalls auch die Folgenabschätzung und die Art und Weise ihrer Erstellung erörtert. Tatsächlich berechnet der NBRC die Folgekosten einer Regulierung nicht selbst, sondern überprüft nur, ob die für den Entwurf verantwortliche Stelle (Ministerium, Direktorat oder Agentur) die Kosten überhaupt berechnet hat, ob sie zur Berechnung der Kosten verpflichtet war und inwieweit die Berechnung qualitativen Anforderungen genügt.

Im Rahmen seiner Prüfung **sichtet** der NBRC die **regulatorische Folgenabschätzung** und die **dazugehörigen Unterlagen**. Außerdem **konsultiert** er maßgebliche **Stakeholder** wie Unternehmen und Experten aus der Industrie. Vor diesem Hintergrund **analysiert** er die potenziellen **Auswirkungen** des Gesetzesvorhabens auf **Unternehmen** und das **Wirtschaftsleben**.

Um die **Qualität der Folgenabschätzungen** besser bewerten zu können, nimmt der NBRC eine sogenannte **Kartierung** vor. Dabei werden zum einen die **Inhalte und Ergebnisse** der oben angesprochenen **Beratungssitzungen** erfasst, zum anderen **Informationen** über **sämtliche Gesetzentwürfe**. Auf Grundlage der Kartierung evaluiert der NBRC insgesamt die Qualität der Folgenabschätzungen. Die Kartierung dient dem NBRC auch als Ausgangspunkt für die **Auswahl der Entwürfe**, zu der er eine **Stellungnahme** verfasst. Außerdem nutzt er sie, um **Trends und Tendenzen** beim Erstellen der Folgenabschätzungen zu identifizieren.

4.4. Evaluation und Transparenz

Die Arbeit des NBRC wurde im Jahr 2021 evaluiert.³⁶ Der NBRC erstattet dem Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei außerdem jährlich Bericht über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen.

5. Schweden

Der **Schwedische Rat für bessere Rechtssetzung (Swedish Better Regulation Council (SBRC, im Schwedischen: Regelrådet))** soll dazu beitragen, dass Gesetze einen **einfachen, kosteneffizienten und angemessenen Rechtsrahmen für Unternehmen** bilden. Er unterstützt daher die schwedische Regierung sowie ihr nachgeordnete Behörden in dem Ziel, **Hürden** für die Gründung, den

36 Evaluation der Arbeit des NBRC durch KPMG Norwegen vom 23. November 2011, nur in norwegischer Fassung abrufbar unter: [Evaluering av Regelrådet av KPMG | Regelrådet fyller en viktig rolle \(regelradet.no\)](http://www.regelradet.no).

Betrieb und die Inhaberschaft von **Unternehmen** sowie **Hemmschwellen** für **Investitionen** und **Wachstum** in Schweden **abzubauen**. Im Kern geht es darum, **gesetzliche Bestimmungen** und **behördliche Verfahren** den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Unternehmen so **anzupassen**, dass **bürokratische Lasten entfallen**. Auf diese Weise sollen **zeitliche und personelle Ressourcen**, die in die **Schaffung von Arbeitsplätzen** und in das **Wachstum des Unternehmens** investiert werden können, freigesetzt werden. Der SBRC hat ferner die Aufgaben, die **Qualität regulatorischer Folgenabschätzungen** zu **überprüfen** und die **Entwicklungen** im Hinblick auf die **Vereinfachung gesetzlicher Bestimmungen** zu **verfolgen**. Des Weiteren soll der SBRC durch die **Bereitstellung von Informationen und Ratschlägen** zu einer kostenvermeidenden und kosteneffizienten Regulierung beitragen. Die Ergebnisse seiner Prüfungen legt der SBRC jeweils in einer schriftlichen Stellungnahme nieder.

Der SBRC wurde im Jahr 2008 als **unabhängiges Gremium** innerhalb der **Schwedischen Agentur für wirtschaftliches und regionales Wachstum** gegründet. Die **Mitglieder** des SBRC (ein vorsitzendes Mitglied und vier einfache Mitglieder) werden **durch die schwedische Regierung bestimmt**. Alle Mitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich ordnungspolitischer Reformen. Die Arbeit des SBRC wird durch ein eigenes Sekretariat unterstützt.

5.1. Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren

Alle **Gesetzentwürfe**, die **signifikante Auswirkungen** auf schwedische **Unternehmen** haben könnten, müssen dem SBRC **zusammen mit** der dazugehörigen **Folgenabschätzung** bereits **vor der Einbringung ins Parlament** durch die zuständigen Stellen **zugeleitet** werden.

5.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgabe des SBRC besteht primär in der **Überprüfung** der zu einem Gesetzentwurf erstellten **Folgenabschätzung** auf die **Einhaltung** der für diese geltenden **gesetzlichen Anforderungen**. Die **Stellungnahmen** des SBRC haben nur **beratenden Charakter**, ihnen kommt **keine rechtliche Bindungswirkung** zu. Selbst wenn der SBRC zu dem Ergebnis gelangt, dass eine **Folgenabschätzung fehlerhaft** ist, kann der Gesetzentwurf **weiterhin in das Parlament eingebracht** und **verabschiedet** werden.

5.3. Arbeitsweise und Methodik

Nachdem die für den Entwurf von **Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften** zuständigen staatlichen Stellen (Ministerien und ihnen nachgeordnete Regierungsbehörden) zu einem Regulierungsvorhaben die gesetzlich vorgeschriebene Folgenabschätzung durchgeführt haben, muss der **Entwurf** zusammen mit der **Folgenabschätzung** dem **SBRC zugeleitet** werden, **falls** die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen **Auswirkungen auf Unternehmen** haben könnten. Zu **uni-rechtlichen Regulierungsvorhaben** nimmt der SBRC nur dann Stellung, wenn entweder das Vorhaben **schwerwiegende Auswirkungen auf schwedische Unternehmen** haben könnte, oder wenn Ministerien oder nachgeordnete Behörden den SBRC ausdrücklich **um eine Stellungnahme ersuchen**.

Für die Prüfung und die Abfassung seiner Stellungnahme muss dem SBRC ein Zeitraum von **mindestens 14 Tagen** eingeräumt werden. Bei der Überprüfung der Folgenabschätzung

untersucht der SBRC, **ob die Folgenabschätzung den gesetzlichen Anforderungen³⁷ genügt**. Dabei nimmt der SBRC nicht sämtliche Folgewirkungen eines Vorhabens in den Blick, sondern **ausschließlich** die voraussichtlichen **Auswirkungen auf Unternehmen**.

Eine **Ausnahme** von diesem Prüfungsmaßstab gilt nur bei **unionsrechtlichen Regulierungsvorhaben**. In diesen Fällen überprüft der SBRC, ob die **wahrscheinlichen ökonomischen Auswirkungen** des Vorhabens und die **Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit schwedischer Unternehmen** zutreffend erfasst und wiedergegeben werden. Zudem überprüft er, ob das schwedische Wirtschaftsleben hinreichend genau dargestellt wird. Die Stellungnahme des SBRC kann von der schwedischen Regierung als Argumentationshilfe in den Verhandlungen im EU-Ministerrat genutzt werden.

5.4. Transparenz und Evaluation

Die Arbeit des SBRC wird **nicht regelmäßig evaluiert**. In der Vergangenheit haben jedoch **zweimal Evaluationen** durch staatliche schwedische Stellen³⁸ stattgefunden. Diese Evaluationen sind **öffentlich verfügbar**. Auch der SBRC führt gelegentlich **Ad hoc-Evaluationen** seiner Arbeit anhand von Interviews oder Umfragen durch, jedoch werden die Ergebnisse **nicht veröffentlicht**, da sie nur als Grundlage für interne Diskussionen darüber, wie die Arbeit des SBRC weiter verbessert werden könnte, dienen. Eine **Übersicht** über die Aktivitäten des SBRC kann dem **jährlich** für die Regierung erstelltem **Tätigkeitsbericht** des SBRC entnommen werden. Die Berichte sind öffentlich, auch in englischer Fassung, verfügbar.³⁹

5.5. Nichtstaatliche Stellen

Mit dem **Board of Swedish Industry and Commerce for Better Regulation (Näringslivets Regelråd (NNR))** arbeitet auch eine nichtstaatliche Stelle daran, Gesetze effektiver und kostensparender zu gestalten. Der 1982 gegründete NNR ist ein politisch unabhängiger Zusammenschluss aus 26 schwedischen Unternehmens- und Handelsverbänden, die insgesamt mehr als 300.000 Unternehmen repräsentieren. Er tritt insbesondere für die Reduzierung von Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber den Behörden in Schweden und auf EU-Ebene ein. Zudem koordiniert der NNR die Überprüfung von Folgenabschätzungen für Regulierungsvorhaben durch den Wirtschaftssektor sowie dessen politisches Wirken zur Verbesserung der Rechtssetzung auf der nationalen und der EU-Ebene.

* * *

37 [Schwedische Verordnung über die Folgenabschätzung bei Regulierungsvorhaben vom 06.12.2007](#) (englischsprachige Fassung), Abschnitte 6 und 7.

38 Bei den Stellen handelt es sich um **Statskontoret** (Pendant zum Statistischen Bundesamt) sowie **Riksrevisionen** (Pendant zum Bundesrechnungshof). Die letzte Evaluation erfolgte im Jahr 2012 durch Statskontoret.

39 Sämtliche Jahresberichte des SBRC in englischer Fassung sind [hier](#) abrufbar.